

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Umwandlung des Regiebetriebes „Bauhof“ der Gemeinde Hodenhagen, des Regiebetriebes „Schmutzwasserbeseitigung“ der Samtgemeinde Rethem (Aller) und der Kommunal Service Böhmetal AöR, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), in eine gemeinsame kommunale Anstalt. Die Umwandlung erfolgt dadurch, dass die beteiligten Kommunen "im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über eine Umwandlung die Kommunalservice Böhmetal AöR der Stadt Walsrode, den Regiebetrieb "Bauhof" der Gemeinde Hodenhagen und den Regiebetrieb "Abwasserbeseitigung - Schmutzwasser" der Samtgemeinde Rethem (Aller) in die Kommunal Service Böhmetal gkAöR einbringen."

Die Stadt Walsrode,
vertreten durch die Bürgermeisterin,

die Gemeinde Hodenhagen,
vertreten durch den Gemeindedirektor

und

die Samtgemeinde Rethem (Aller),
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

– im nachfolgenden „Anstaltsträger“ genannt –

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Anstaltsträger vereinbaren, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über eine Umwandlung die Kommunalservice Böhmetal AöR der Stadt Walsrode, den Regiebetrieb "Bauhof" der Gemeinde Hodenhagen und den Regiebetrieb "Abwasserbeseitigung - Schmutzwasser" der Samtgemeinde Rethem (Aller) in die gemeinsame kommunale Anstalt „Kommunal Service Böhmetal gkAöR“ (im Folgenden „gemeinsame kommunale Anstalt“) einzubringen."

§ 2 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der gemeinsamen kommunalen Anstalt soll **vorläufig** € 1.100.000 betragen.
- (2) Das Stammkapital wird wie folgt vorläufig unter den Anstaltsträgern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:
- Stadt Walsrode € 1.000.000 (91 %),
 - Gemeinde Hodenhagen € 50.000 (4,5 %),
 - Samtgemeinde Rethem (Aller) € 50.000 (4,5 %).
- (3) Die Gemeinde Hodenhagen erbringt ihre Einlageverpflichtung durch Übertragung ihres Regiebetriebes „Bauhof“ gemäß der zum Stichtag 01.01.2018 zu erstellenden Eröffnungsbilanz im Wege der Sacheinlage.
- (4) Die Samtgemeinde Rethem (Aller)erbringt ihre Einlageverpflichtung durch Übereignung der Abwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Rethem (Aller) gemäß der zum Stichtag 01.01.2018 zu erstellenden Eröffnungsbilanz im Wege der Sacheinlage.
- (5) Die Höhe des Stammkapitals gem. Abs. 1 und 2 ergibt sich aus dem vorhandenen *Stammkapital der „Kommunal Service Böhmetal AöR“* bzw. dem einzulegenden Stammkapital der Samtgemeinde Rethem (Aller) bzw. der Gemeinde Hodenhagen, deren jeweilige Höhe anhand der zum Stichtag 01.01.2018 zu erstellenden Eröffnungs- bzw. Schlussbilanzen zu ermitteln ist. Die so ermittelten Eigenkapitalanteile sollen sich im Verhältnis der Stammkapitalverteilung widerspiegeln. Ggfs. ist eine satzungsmäßige Anpassung des unter Abs. 1 und 2 zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages lediglich vorläufig geregelten Stammkapitals bzw. der Stammkapitalverteilung vorzunehmen.
- (6) Eine Aufstellung der im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge bzw. Umwandlung übergehenden Grundstücke ist in einer gesonderten Aufstellung erfasst und diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt.

§ 3

Unterstützungsleistungen

- (1) Die Anstaltsträger werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 3 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 s. 3 Nr. 1 NKomZG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 NKomVG wird von dem jeweiligen Anstaltsträger getroffen.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen/ Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Walsrode, der Gemeinde Hodenhagen und der Samtgemeinde Rethem (Aller), sowie aus fünf übrigen Mitgliedern und zwei bei der gemeinsamen kommunalen Anstalt beschäftigten Personen.
- (3) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Walsrode. Mit seiner/ihrer Zustimmung kann die Vertretung der Stadt Walsrode eine andere Person zum Vorsitzenden Mitglied bestimmen. In der ersten Sitzung wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte mindestens eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates (und das vorsitzende Mitglied nach § 4 Abs. 2 Satz 2) werden von den Anstaltsträgern benannt. Das Benennungsrecht für vier Mitglieder liegt bei der Stadt Walsrode. Das Benennungsrecht für ein weiteres Mitglied liegt bei der Samtgemeinde Rethem. Die Bestellung erfolgt jeweils für eine kommunale Wahlperiode.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern, die den Vertretungen angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode, dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretung oder einer Abberufung. Für die vorzeitige Abberufung gilt § 138 Abs. 1 NKomVG entsprechend. Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Bedienstete der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die gemeinsame kommunale Anstalt befasst sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

- (6) Die Verwaltungsratsmitglieder, die als beschäftigte Personen der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mitglieder des Verwaltungsrates sind, sowie ihre Vertreter werden von den Beschäftigten der gemeinsamen kommunalen Anstalt in Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählt und von den Räten der Stadt Walsrode, der Gemeinde Hodenhagen und der Samtgemeinde Rethem (Aller) bestätigt. Diese Verwaltungsratsmitglieder verfügen im Bereich der hoheitlichen Aufgabenerfüllung über eine beratende Stimme, in allen übrigen Fällen haben diese Verwaltungsratsmitglieder das gleiche Stimmrecht wie das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder. Die Mitgliedschaft dieser Verwaltungsratsmitglieder endet mit dem Ende der Wahlperiode der Vertretungen oder beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1 NPersVG. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 NPersVG mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft nicht nur bei einer außerordentlichen, sondern auch bei einer ordentlichen Kündigung ruht. Scheidet ein Mitglied, das als beschäftigte Person Mitglied des Verwaltungsrates ist, aus oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt zunächst der erste Vertreter an dessen Stelle. Scheidet der erste Vertreter aus oder ruht die Mitgliedschaft, so tritt der zweite Vertreter an dessen Stelle. Ist weder das Verwaltungsratsmitglied, das als beschäftigte Person der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mitglied des Verwaltungsrates ist, noch eines seiner Stellvertreter vorhanden, findet § 110 Abs. 5 NPersVG entsprechende Anwendung.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses und Spartenabbildungen

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 3 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 147 Absatz 1 NKomVG und § 157 NKomVG dem für die Prüfung der Stadt Walsrode zuständigen Rechnungsprüfungsamt. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die gemeinsame kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.
- (2) Die Wirtschaftsplanung und Kostenrechnung erfolgt nach Sparten (Bauhof / Forst / Abwasser) je Anstaltsträger. Zum Jahresabschluss werden zusätzlich eine Spartenbezogene Gewinn- und Verlustrechnung und Spartenbilanzen erstellt.

§ 6

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Entscheidungen über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Anstaltsträger gegenüber einer von ihnen getragenen gemeinsamen kommunalen Anstalt haben, bedürfen eines Beschlusses der Vertretungen der Anstaltsträger.

Führt das Stimmverhalten eines Anstaltsträgers zu einer planmäßigen Gebührenunterdeckung, so ist diese von dem jeweiligen Anstaltsträger aus seinem Haushalt auszugleichen.

Zustimmungsbeschlüsse zu Abgaben sind für jede öffentliche Einrichtung getrennt zu fassen.

- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 NPersVG.
- (3) Gemäß § 17 Anstaltssatzung kann der Verwaltungsrat oder ein Anstaltsträger einen Vorschlag zur Satzungsänderung an die (Übrigen) Anstaltsträger richten. Der Vorschlag wird bei den (Übrigen) Anstaltsträgern auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung aufgenommen.

§ 7

Haftung

Die gemeinsame kommunale Anstalt haftet gemäß § 3 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 144 Abs. 2 NKomVG für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Anstaltsträger haften nicht für die Verbindlichkeiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Nach § 3 Abs. 5 NKomZG sind die Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten eines Anstaltsträgers wahrzunehmenden. Die Aufgaben werden für die gemeinsame kommunale Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Walsrode wahrgenommen.

§ 9

Kündigung

- (1) Die Trägerschaft an der gemeinsamen kommunalen Anstalt kann von den Anstaltsträgern schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (2) §§ 16, 17 der Anstaltssatzung finden im Falle der Kündigung Anwendung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Walsrode, den 20.12.2017

gez. Helma Spöring
Bürgermeisterin
Stadt Walsrode

gez. Carsten Niemann
Samtgemeindebürgermeister
Gemeinde Hodenhagen

gez. Cord-Brün Voige
Samtgemeindebürgermeister
Samtgemeinde Rethem (Aller)

Anlagen:

Unternehmenssatzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Kommunal Service Böhmetal gkAÖR“ in der aktuellen Fassung mit den Anlagen 1 + 2